



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 63/2019 (20. November 2019)

Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrer*innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Assoziierungssatzung)

vom 20. November 2019

Der Senat der Pädagogischen Hochschule hat in seiner Sitzung am 7. November 2019 auf Grund von § 38 Abs. 6a S.4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die nachfolgende Assoziierungssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Assoziierungssatzung regelt das Verfahren über die befristete Assoziierung von Hochschullehrer*innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Promotionsverfahren.

§ 2 Voraussetzungen der Assoziierung

- (1) Sofern zwischen beiden Hochschulen eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit in Promotionsverfahren besteht, ist die Assoziierung von Hochschullehrer*innen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg möglich. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit in Promotionsverfahren wird auf Hochschulebene auf Dauer geschlossen. Sie gilt bis auf Widerruf.
- (2) Bei Vorliegen dieser Vereinbarung können promovierte Hochschullehrer*innen der Hochschule für angewandte Wissenschaften, die sich durch qualitativ hochwertige Forschungsaktivitäten auszeichnen, auf Antrag für die Dauer eines konkreten Promotionsverfahrens assoziiert werden.
- (3) Das Dekanat der zuständigen Fakultät empfiehlt die Assoziierung unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien, wobei jeweils ein besonderes Gewicht auf die letzten fünf Jahre gelegt wird:
 1. Qualität wissenschaftlicher Veröffentlichungen
 2. Aktivitäten in Forschungsprojekten
 3. Wissenschaftliche Expertise (z.B. Einladung zu Vorträgen, Mitwirkung in wissenschaftlichen Gremien)
 4. Erfahrungen mit der Betreuung von Promovierenden

§ 3 Verfahren

- (1) Über die Assoziierung wird auf Antrag des/der Hochschullehrer*in der Hochschule für angewandte Wissenschaften innerhalb angemessener Frist durch das

Rektorat im Benehmen mit dem zuständigen Dekanat entschieden.

- (2) Der schriftliche Antrag ist von dem/der Antragsteller*in über das Dekanat der zuständigen Fakultät bei der Hochschulleitung einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag als Anlagen beizufügen:
 1. eine diese Assoziierung befürwortende Stellungnahme der Hochschulleitung der Hochschule für angewandte Wissenschaften
 2. ein ausführliches Exposé zu einem gemeinsamen Promotionsprojekt
 3. Lebenslauf
 4. Urkunden (beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde, beglaubigte Kopie der Ernennungsurkunde)
 5. Publikationsliste
 6. Aufstellung der Aktivitäten in Forschungsprojekten, insbesondere mit Angaben zur Art des Projekts (z.B. Verbundprojekt), Art der Mitwirkung, ggf. Drittmittelgeber und Drittmittelhöhe
 7. Aufstellung der bislang betreuten Promotionsverfahren (Erst-, Zweitbetreuung, Prüfungskommissionsmitglied)
 8. Ggf. weitere Unterlagen, die die Forschungsstärke und die wissenschaftliche Expertise untermauern
- (3) Die Fakultät leitet den Antrag an die Hochschulleitung weiter und beauftragt den fakultätseigenen Promotionsausschuss mit der Erstellung einer Stellungnahme, die innerhalb einer angemessenen Frist zu erstellen ist. Der Promotionsausschuss berücksichtigt in seiner Stellungnahme zum Assoziierungsantrag die unter § 2 Abs. 3 genannten Kriterien. Die Hochschulleitung entscheidet im Benehmen mit dem Dekanat über den Antrag. Das Dekanat benachrichtigt den/die Antragsteller*in und das Prüfungsamt unverzüglich.

§ 4 Dauer der Assoziierung

- (1) Die Assoziierung gilt für die Dauer des jeweiligen Promotionsverfahrens. Falls der/die Promovierende eine Verlängerung gemäß PromO § 8 beantragt, muss zeitgleich auch eine Verlängerung der Assoziierung beantragt werden. Dies erfolgt durch einen formlosen Antrag mit Verweis auf den Verlängerungsantrag des/der Promovierenden bei der zuständigen Fakultät.
- (2) Da die Assoziierung mit einer Gleichstellung des/der assoziierten Hochschullehrer*in mit den Hochschullehrer*innen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Promotionsverfahren einhergeht (Grundordnung § 11, Abs. 2), gelten für sie die Bestimmungen der Promotionsordnung zur Beendigung oder Weiterführung der Betreuung in Promotionsverfahren gemäß § 7, sofern in der Promotionsordnung nicht ohnehin bereits Regelungen für die assoziierten Hochschullehrer*innen getroffen sind.
- (3) Mit dem Ende des betreffenden Promotionsverfahrens oder dem Ende der Betreuungsverhältnisse zwischen

dem/der Promovierenden und dem/der assoziierten Hochschullehrer*in endet die Assoziierung.

§ 5 Rechte und Pflichten der assoziierten Hochschullehrer*innen

- (1) Für die Dauer der Assoziierung sind die assoziierten Hochschullehrer*innen den Hochschullehrer*innen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in dem jeweiligen Promotionsverfahren gleichgestellt. Sie dürfen an Sitzungen von Gremien als Gast mit Rederecht teilnehmen, sofern dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte notwendig ist.
- (2) Sofern dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte notwendig ist, dürfen Sie die Infrastruktur der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nutzen.
- (3) Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziierung gemäß LHG § 38, Abs. 6a nicht verbunden.
- (4) Für die Dauer ihrer Assoziierung dürfen sie den Zusatz „assoziiert an der Fakultät (Name der zuständigen Fakultät) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg“ führen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrer*innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 20. November 2019

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor